



Ausschuß für Kommunalpolitik

48. Sitzung (nicht öffentlich)

1. Dezember 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU) (stellv.)

Stenograph: Michael Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

Thema: § 5 Gemeindeordnung einhalten

auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(siehe Anlage 1)

1

MDgt Held (MIJ) berichtet über die in der Anlage 1 näher bezeichneten Fälle.

2. a) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

Vorlage 12/2383

2

Der Ausschuß nimmt die Verordnung einstimmig an.

2. b) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (2. DVO KommG)

Vorlage 12/2383

2

§ 1 Abs. 1, § 2 und § 3 werden einstimmig, § 1 Abs. 2 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Schließlich wird oben näher bezeichnete Verordnung insgesamt mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen.

3 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pflegewohngeld (Pflegewohngeldänderungsverordnung)

Vorlage 12/2352

9

Der Ausschuß stimmt der Vorlage bei Enthaltung der CDU-Fraktion einstimmig zu.

4. a) Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3302 und 12/3550
Vorlage 12/2253

10

Der Ausschuß nimmt den Gesetzentwurf mit den zuvor beschlossenen Änderungen - die einzelnen Abstimmungen über die Änderungsanträge können der Vorlage 12/2485 entnommen werden - mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU an.

Berichterstatter: Franz-Josef Britz (CDU)

4. b) Haushaltssicherungsgesetz 1999

Drucksachen 12/3300, 12/3400 und 12/3550 12

Das Haushaltssicherungsgesetz 1999 wird ohne Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Berichterstatter: Erwin Siekmann (SPD)

5 Rückforderungsbescheide nach der Umwidmung von Übergangsheimen für Aussiedler

(siehe Anlage 2) 12

Hierzu berichtet LMR Baumann (MASSKS).

6 Tätigkeit des Oberstadtdirektors a. D. Lothar Ruschmeier bei der Esch-Oppenheim-Holding

14

StS Riotte (MIJ) berichtet; dem schließt sich eine kurze Diskussion an.

7 Kinder- und Jugendkriminalität - Herausforderung für Staat und Gesellschaft

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3003

Vorlage 12/2190

Der Ausschuß kommt wie der federführende Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie überein, die Beratung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung zu verschieben, da eine Auswertung der Anhörung noch nicht habe erfolgen können.

(kein Diskussionsteil)

8 Gesetz über Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FLGFLHKostG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3154

Da seitens der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der CDU-Opposition noch Änderungsanträge im federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu erwarten sind, kommt der Ausschuß überein, für die abschließende Sitzung im federführenden Ausschuß keine Empfehlung abzugeben.

(kein Diskussionsteil)

9 Verschiedenes

(siehe Diskussionsteil)

Aus der Diskussion

1 Aktuelle Viertelstunde

Thema: § 5 Gemeindeordnung einhalten

auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(siehe Anlage 1)

MDgt Held (MIJ) berichtet:

§ 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist eine organisationsrechtliche Vorschrift, die in den Kompetenzbereich des § 4 des Kommunalisierungsmodellgesetzes fällt. Allerdings handelt es sich um eine rein theoretische Argumentation, denn bis heute liegt dem Ministerium ein Antrag, der beratungs- und bearbeitungsfähig wäre, nicht vor. Die Stadt Mettmann hat keinen Antrag gestellt. Der von der Gemeinde Mechernich gestellte Antrag war in allen Belangen unzulänglich. Der Antrag der Gemeinde Möhnesee betrifft einen anderen Sachverhalt, denn in dieser Gemeinde gab es auch ohne gesetzliche Verpflichtung immer schon eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Gesetzlich war sie nicht dazu verpflichtet, denn diese Gemeinde hatte weniger als 10 000 Einwohner. Mittlerweile ist diese Gemeinde über die 10 000-Einwohner-Grenze gewachsen. Insofern könnte sie in die Lage versetzt sein, einen Befreiungsantrag zu stellen. Auch dazu ist es nicht gekommen. In Abstimmung mit der Gemeinde Möhnesee ist von der weiteren Verfolgung des Antrages abgesehen worden. Er ist zurückgegeben worden mit der Bitte, eine mit der geltenden Rechtslage übereinstimmende Regelung vor Ort zu finden.

Insofern handelt es sich in den drei genannten Gemeinden nicht um Fälle, die nach § 4 Kommunalisierungsmodellgesetz beratungsfähig gewesen wären. Im übrigen steht auch in § 4, daß eine Qualitätssicherung gewährleistet sein muß. Diese Qualitätssicherung wird erstens von seiten des Ministeriums für Inneres und Justiz, zweitens von seiten des zuständigen Ressorts, drittens von der Landesregierung und viertens vom Landtag beachtet. Insofern besteht keine Gefahr, daß diese Qualitätssicherung irgendwann in Gefahr gerät.

Albert Leifert (CDU) fragt nach, ob er die Aussage richtig verstanden habe, daß § 5 der Gemeindeordnung eine organisationsrechtliche Vorschrift sei und es insofern nach § 4 Kommunalisierungsmodellgesetz möglich sei, eine organisationsrechtliche Befreiung beim Übergang von "ehrenamtlich" zu "hauptamtlich" unter Umständen - rein theoretisch betrachtet - zu erteilen. - **MDgt Held (MIJ)** antwortet, hierbei handele es sich wirklich um eine theoretische Frage. Bei Beratungen im kommunalpolitischen Ausschuß, müßte diese aber auch eine praktische Relevanz haben, die er zur Zeit nicht erkennen könne.

2. a) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell

Vorlage 12/2383

Albert Leifert (CDU) möchte wissen, inwieweit für die einzelnen Bereiche die 25%-Quote ausgefüllt sei. - Bezogen auf das Vergnügungssteuergesetz, antwortet **MDgt Held (MIJ)**, sei die Quote ausgeschöpft, so daß kein Kreis beziehungsweise eine Gemeinde mehr zugelassen werden dürfe. Hinsichtlich des Weiterbildungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes sei, soweit er das überblicke, diese Grenze noch nicht überschritten.

Walter Grevener (SPD) stellt abschließend fest, daß die Kommunen - mehr als vielleicht vereinzelt vermutet worden sei - an dem Kommunalisierungsmodellgesetz teilnahmen. Die Initiatoren hätten sich gewünscht, daß sich daran noch mehr beteiligt hätten. Es bestehe immer noch die Möglichkeit, Anträge zu stellen, die dann im Ministerium für Inneres und Justiz weiter bearbeitet würden.

Des weiteren sei zu erwarten, daß eine weitere Initiative gestartet werde, um das Modell möglicherweise um neue Bereiche zu erweitern. Soweit diese Initiative von der Landesregierung komme, begrüße er sie ausdrücklich.

Schließlich macht der Redner darauf aufmerksam, daß mit der vorliegenden Verordnung zunächst einmal ein Abschluß hinsichtlich der ersten Ausführung des Kommunalisierungsmodellgesetzes gefunden worden sei. Der gesamte Komplex sei vom Ministerium für Inneres und Justiz sehr zügig bearbeitet worden. Dafür bedanke er sich.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlufteil)

2. b) Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (2. DVO KommG)

Vorlage 12/2383

MDgt Held (MIJ) legt dar, mit diesem Entwurf werde ein neues Feld der organisationsrechtlichen Regelungen betreten. Bei den Städten Bielefeld, Bergisch Gladbach und Lünen gehe es darum, daß sie ihre gesamte Haushaltsführung beziehungsweise Haushaltstruktur deutlich in der Weise veränderten, daß manches im formalen Haushalt nicht wiedergefunden werde, was nunmehr durch Sondervermögensverwaltung erwirtschaftet und erbracht werden solle. Dahinter verberge sich ein betriebswirtschaftliches Modell, mit dem man die gegenseitige Kostenrechnung verstärken wolle, und auch die Absicht, die kaufmännische Buchführung in den Bereichen einzuführen, in denen sie sonst so ohne weiteres nicht einführbar gewesen sei, nämlich in der gesamten Haushaltswirtschaft. Insofern verspreche man sich von den Versu-

chen sehr viel und hoffe, daraus viele Konsequenzen für die Neugestaltung der Haushaltswirtschaft ziehen können.

Aus der Sicht der Arbeitnehmervertreter komme die Drittelparität bei Werksausschüssen hinzu. Bei Eigenbetrieben klassischer Art sei diese gesichert. Wo es sich aber wie hier um eine nichtwirtschaftliche Betätigung handle, sei diese eigenbetriebsähnliche Regelung nicht unbedingt von der Drittelparität erfaßt. Darüber gebe es unterschiedliche Auffassungen. Dies werde nunmehr zugelassen, und es werde mit weiteren Erfahrungen für die weitere Gesetzgebung und die Entwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts in Nordrhein-Westfalen gerechnet.

Albert Leifert (CDU) möchte wissen, ob § 107 Gemeindeordnung eine organisationsrechtliche Vorschrift sei. - **MDgt Held (MIJ)** weist darauf hin, daß der § 107 Gemeindeordnung verschiedene Tatbestände erfasse und die Antwort insofern differenziert werden müsse. In diesem Falle sei von Abs. 2 des besagten Paragraphen die Rede, in dem geregelt sei, mit welcher Organisationsform bestimmte kommunale Aufgaben erfüllt würden.

Ewald Groth (GRÜNE) fragt die Landesregierung, inwieweit in dem Modell die Rückkehrbarkeit zu vorherigen Verfahrensweisen, etwa zur Kameralistik sichergestellt sei. - **MDgt Held (MIJ)** antwortet, möglicherweise werde mit dem Kommunalisierungsmodellgesetz eine Richtung eingeschlagen, die in der Zukunft insgesamt gegangen werden könne. Sollte diese sich jedoch als Irrweg gestalten, denke er, daß die Möglichkeit dazu bestehe, diese Entwicklung wieder rückgängig zu machen.

Hans Peter Lindlar (CDU) kommt auf eine konkrete Haushaltssituation in Hennef zu sprechen, wo zur Zeit der Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept diskutiert werde. Nachdem sich die Stadt nunmehr über zwei bis drei Jahre in Richtung Budgetierung und Fachbereichshaushalt bewegt habe, habe der Regierungspräsident zur Auflage gemacht, daß ihm ein Haushalt nach alter Rechnungsform vorzulegen sei. Das bedeute, daß zwei Haushaltsentwürfe geschrieben werden müßten. Er frage sich, was das für einen Sinn mache.

MDgt Held (MIJ) weist in seiner Antwort zunächst darauf hin, daß im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit natürlich bei einzelnen Untergliederungen Zusammenfassungen, die man Budgetierung nennen könne, gebildet werden könnten. Wie weit Budgetierung reiche, darüber seien die Gelehrten insoweit unterschiedlicher Auffassung. Zum anderen schreibe die Gemeindeordnung vor, daß der Haushalt ausgelegt werden müsse. Das geschehe deshalb, um der Öffentlichkeit Einblick in die Haushaltsführung zu geben. Der Haushalt werde auch nicht nach buchhalterischen Grundsätzen geführt, sondern er habe die Aufgabe, die Entscheidungsfindung des Rates zu dokumentieren und damit Bindungen für die Verwaltung vorzunehmen. Bindungen, Entscheidungsdokumentierung und Veröffentlichung seien die drei Elemente dessen, was diesbezüglich als Demokratie und Öffentlichkeit bezeichnet werde. Dieses sei in der Gemeindeordnung so und nicht anders vorgegeben.

Deshalb könne, solange diese Gemeindeordnung auch nicht geändert sei, das auch nur in der traditionellen Form vorgegeben werden. Davon könne nicht ohne weiteres abgewichen werde, obwohl gleichfalls zugelassen werde - das sei der entscheidende weitere Schritt -, daß man sich anderer Rechnungssysteme zur eigenen Meinungs- und Entscheidungsbildung durchaus bedienen könne.

Diese Entwicklung werde von der Landesregierung nicht nur aufmerksam verfolgt, sondern man werde vieles davon aufgreifen und sich auch einem neuen Rechnungssystem zuwenden. Die Frage, was an die Stelle der Kameralistik trete, werde sehr kontrovers diskutiert. Auch dieser Prozeß befinde sich in einer sorgfältigen Beratung und werde in absehbarer Zeit zu einem Ergebnis führen.

Ewald Groth (GRÜNE) kommt noch einmal auf den Aspekt zu sprechen, wie die entsprechenden Bestimmungen zurückgeführt werden könnten, sofern der Modellversuch nicht funktioniere. Laut § 2 der 2. DVOKommG NW - Verfahren - könne das Ministerium für Inneres und Justiz Einzelheiten zur Durchführung des Modellversuchs regeln. Er betrachte es als wichtig, daß an der Stelle auch festgeschrieben werden, daß es möglich sei, zur kameralen Buchführung zurückzukehren, falls es nötig sei.

Bezugnehmend auf den § 1 erinnert der Abgeordnete daran, daß die Stadt Lünen Verluste und Schulden auf eine neue Einrichtung habe übertragen wollen. In Abs. 1 werde demgegenüber ausgeführt:

"Für die Einrichtungen nach Satz 1 ist die nach § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung ... mögliche Inanspruchnahme eines Verlustvortrages nur zulässig, soweit diese Verluste aus dem Ansatz von Abschreibungen resultieren."

Er wolle wissen, ob diese Begrenzung bedeute, daß eine Stadt das Haushaltsrecht über dieses Modell aushebeln könnte.

MDgt Held (MIJ) bestätigt diese Schlußfolgerung. Jede Öffnung beinhalte eine mögliche Abweichung von der Regelform. Allerdings gebe es in diesem Bereich bisher nur gute Erfahrungen; keine Gemeinde habe die ihr gewährten Möglichkeiten in irgendeiner Weise mißbraucht. Insofern bedeute dieser Weg auch ein Wechselspiel zwischen dem Modellversuch und der Kommunalaufsicht beziehungsweise Kommunalberatung.

Albert Leifert (CDU) meint, im Gegensatz zur verabschiedeten Ersten Verordnung, befinde man sich mit der Zweiten insbesondere bezüglich des § 107 Gemeindeordnung an einer ganz heiklen Stelle, als man nämlich darauf achten müsse, daß durch organisationsrechtliche Veränderungen nicht Substanzänderungen erfolgten. Es gehe im Kern darum, daß nicht über das Organisationsrecht in § 107 Abs. 2 das grundsätzliche Recht und die grundsätzliche Beschränkung der kommunalen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgehebelt werde. Sollte das eintreten, laufe dies dem Sinn des Gesetzgebers zuwider.

Wenn in § 1 Abs. 2 der Verordnung von Immobilienservicebetrieb und Informatikbetrieb die Rede sei, könnte dies als beabsichtigte Betriebsausweitungen, die bis in den mittelständischen handwerklichen Bereich hineinragten, empfunden werden. Genau dies sei aber nicht Aufgabe einer Stadt oder einer Großstadt, über diesen Weg Konkurrent der privaten Wirtschaft zu werden. Vor diesem Hintergrund bitte um noch weitere Auskünfte, was insbesondere in der Stadt Bielefeld vorgesehen sei.

Es solle ferner auch darum gehen - die Stadt Bielefeld habe ja Hilfsanträge gestellt, falls das nicht durchkomme -, über diese Geschichte die VOB auszuhebeln. Er frage daher, ob es eigentlich möglich sei, über die Flucht ins Privatrecht die VOB aushebeln zu können, beziehungsweise inwieweit die VOB für die Betriebe, die die Stadt Bielefeld neu gründen wolle, angewendet werde oder nicht.

Schließlich sei er interessiert zu erfahren, welche Steuerungs-, Lenkungs- und Kontrollmöglichkeiten der Rat der Stadt Bielefeld noch besitze, wenn der Verordnung wie vorliegend stattgegeben werde.

MDgt Held (MIJ) gibt zur Antwort, der Begriff "Servicebetrieb" könnte in der Tat die Annahme nahelegen, daß es sich hierbei um ein Unternehmen handle, das sich auf dem Markt betätige. Hier käme dann in der Tat § 107 Abs. 1 bezüglich der materiellen Zulässigkeit in diesem Tätigkeitsbereich zum Tragen. Genau das sei aber bei diesen Fällen nicht beabsichtigt. Der Betrieb sei im untechnischen Sinne als Sondervermögen der Kommune und damit als Einrichtung für die Kommune zu sehen. Es handle sich insofern um ein Wechselspiel zwischen dem Kernbereich der Verwaltung der Kommune und dem Vermögensbetrieb, der entsprechende gebäudemäßige und sonstige Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stelle.

Zur Frage nach der möglich Aushebelung der VOB durch Flucht in Privatrecht merkt er an, in der Tat sei in den kommunalen Bereichen die Frage der Anwendbarkeit der VOB immer kontrovers diskutiert worden. Die kommunalen Spitzenverbände hätten das Ministerium mehrfach aufgefordert, es solle von der Bindung der Auftragsvergabe an die VOB Lockerungen vornehmen. Die Landesregierung sei grundsätzlich bereit, Überlegungen anzustellen, ob es Sinn mache, eine Befreiung von der VOB zu erteilen. Dabei gehe es insbesondere um das Nachverhandlungsge- oder -verbot.

Andererseits kenne man die Sorgen der Wirtschaft und des Handwerks, die an dieser VOB festhielten, und es sei bekannt, daß die Regelungen, die mit der VOB gefunden worden seien, eine gewisse Erleichterung für die Gemeinden darstellten, nicht alles wieder neu erfinden zu müssen.

In dem Spannungsverhältnis zwischen den Forderungen der Kommunen auf der einen Seite, durch weniger VOB billiger bauen zu können, und der Forderung des Handwerks und der Wirtschaft bezüglich der Bindung an die VOB gebe es in der Tat Bereiche, die sehr schwierig zu entscheiden seien.

Einer der Bereiche sei der, wenn sich eine Gemeinde in privatrechtlicher Hinsicht betätige. Manchmal könnte man den Eindruck der Flucht ins Privatrecht - wie Abgeordneter Leifert

formuliert habe - gewinnen. Dies sei aber nur dann möglich, wenn die Verantwortlichkeit des Rates nicht hinreichend gewürdigt würde. Die Gründung einer privaten GmbH sei immer nur dann zulässig, wenn ein wichtiges Interesse dafür vorliege. Bei der sogenannten nichtwirtschaftlichen Betätigung, worum es sich bei Gebäudebewirtschaftung handele, müsse immer ein wichtiges Interesse vorliegen, damit man eine GmbH überhaupt gründen könne. Die Rechtsprechung interpretiere den Begriff "wichtiges Interesse" in der Weise, daß die Entscheidung darüber in der Prerogative, in der Einschätzungskompetenz der Gemeinde liege. So gesehen könne kaum von einer Flucht ins Privatrecht geredet werden, sondern nur von einer sorgfältig vorgefaßten Entscheidung des Rates zur Wahl dieser privaten Rechtsform, so daß er glaube, daß auf diese Art und Weise auch die Bindungsfreiheit, die in der Tat mit der Organisation des Privatrechts verbunden sei, nicht mißbraucht werde.

StS Riotte (MIJ) bemerkt, die Fragen von Herrn Lindlar, Herrn Groth und auch teilweise von Herrn Leifert hätten mit der Fragestellung zu tun, ob das Haushaltsrecht als Organisationsrecht gelte und damit dem Kommunalisierungsmodellgesetz unterfalle. Er merke hierzu ergänzend an, Nordrhein-Westfalen sei bundesrechtlich nicht frei in der Entscheidung. Haushaltsrecht werde bis in die Kommune hinein durch das Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes vorgegeben. Das schließe aus, das Haushaltsrecht als ein Teil des Organisationsrecht anzusehen. Das schließe aber nicht aus, daß die Gemeinde von den Möglichkeiten der Gemeindeordnung Gebrauch mache, Teile der Verwaltung auszugliedern. Soweit sie ausgliedere, biete die Gemeindeordnung die Möglichkeit, die entsprechenden Aufgaben im Eigenbetrieb, in eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen oder - in bestimmten Sachverhalten - auch in einer GmbH zu erledigen. Und so wie sich die Gemeinde zwischen Verwaltung im engeren Sinne und GmbH entscheiden könne, gelte dies auch für die Bereiche, in denen wir jetzt unter Anwendung des Kommunalisierungsmodellgesetzes ihr die Möglichkeit geben, in eine kaufmännisch rechnende Einrichtung überzugehen. Wenn sie sich später entschiede, die GmbH wieder aufzulösen und sie in die normale Verwaltung zurückzunehmen, müsse dann für diesen Teil der kommunalen Verwaltung die Kameralistik wieder neu begründet werden.

Im Fall Hennef würde die Bezirksregierung Köln nach dem geltenden Haushaltsrecht nicht davon absehen können, einen kameralen Haushalt zu führen, was die Gemeinde nicht daran hindere, parallel dazu, was viele Gemeinden machten, einen Produkthaushalt, oder wie immer er genannt werde, aufzustellen.

Franz-Josef Britz (CDU) bezieht sich auf die Antwort seines Vorredners auf die Frage von Herrn Leifert bezüglich "Immobilienervicebetrieb" und "Informatikbetrieb", bei diesen Begriffen könne man meinen, als wollten derartige Unternehmen am Markt tätig werden. Es sei aber sichergestellt, daß dies nicht geschehe. Sie erfüllten ihre Aufgabe nur in einer anderen Betriebsform, als es bisher die Verwaltung gemacht habe. Vor diesem Hintergrund wolle er wissen, wodurch dies denn sichergestellt sei. Sei etwa Einfluß auf die Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung genommen worden, oder werde regelmäßig das, was getan werde, überprüft?

Er erinnere sich an einen vergleichbaren Fall bezogen auf die Stadt Oberhausen, zu dem ausgeführt worden sei, daß natürlich nur vorübergehend zur Auslastung noch bestehender Personalkapazitäten diese Unternehmen auch am Markt tätig sein dürften. Dies sollte beobachtet werden, und nach seiner Erinnerung laufe die Frist der Beobachtung mittlerweile ab, und er erwarte dazu demnächst auch einen Bericht.

MDgt Held (MIJ) meint, die Antwort auf die Frage, wie gewährleistet werde, daß sich die Gemeinden an das Recht hielten, sei schwierig. Aber die Landesregierung könne nur von den bestehenden Möglichkeiten Gebrauch machen. Diese seien durchaus manchmal unzulänglich, weil erst im nachhinein bekannt werde, was geschehen sei. Im übrigen könne sie sich nur des Mittels der Beratung bedienen und darauf Vertrauen, daß das, was ihnen mitgeteilt werde, auch eingehalten werde.

Des Mittels der Beratung habe man sich insbesondere in Gesprächen mit der Stadt Bielefeld bedient. Dabei sei das, was er eingangs gesagt habe, zugesagt worden. Man werde das Ganze auch noch in die technischen Möglichkeiten, die die Kommunalaufsicht habe, nämlich in einen Erlaß umsetzen. Was letztlich "hinten herauskomme", das sei bezüglich Essen genauso problematisch und so unvollkommen, wie es in anderen Gebieten des Landes auch sein könne. Man hoffe, daß es im Sinne eines gemeinsamen Ganzen zu einem guten Abschluß geführt werde. Schließlich weist der Redner ausdrücklich darauf hin, daß man, wenn mehr Möglichkeiten an kommunaler Selbstverwaltung eröffnet würden, immer die Gefahr eingehe, daß das nicht mehr an dem Wortlaut dessen, was man sich vorher vorgestellt habe, hafte.

Walter Greverer (SPD) hat den Eindruck, daß die nun im Ausschuß eingeschlagene Diskussionsrichtung eine verkehrte sei. In Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden seien die Vertreter des kommunalpolitischen Ausschusses immer der Meinung, es könne nur noch mehr Selbstverwaltung geben. Herr Leifert habe dies als langjähriger erster Präsident des Städte- und Gemeindebundes so vorgetragen. Nun sei man so weit, der kommunalen Selbstverwaltung sehr viel freien Raum zu geben, müsse hier dann aber aus den Fragen heraushören, daß sich die Vertreter des Ministerium für Inneres und Justiz fast noch dafür rechtfertigen müßten, daß sie der kommunalen Selbstverwaltung soviel zutrauten und bereit seien zu experimentieren, ungeachtet dessen, daß der Ausschuß dies immer gefordert habe.

Seine Fraktion habe keine Fragen, die in diese Richtung zielten. Man könne die Kommunen nur ermutigen, sich weiteren Experimenten zu öffnen, und der Staatsaufsicht nur sagen, sie solle weiterhin so kommunalfreundlich bleiben wie bisher. Nur wenn die Experimente gemeinsam getragen würden, könnten die in Zukunft schwieriger werdenden Fragen auch gelöst werden.

Albert Leifert (CDU) unterstreicht, natürlich legten Kommunen darauf Wert, möglichst viele Freiheiten zu genießen. Deshalb sei jedes Ansinnen aus einer einzelnen Kommune berechtigt und prüfenswert. Aber das Kommunalisierungsmodellgesetz sehe ja nicht ohne Grund vor, daß die Durchführungsverordnung diesem Ausschuß vorgelegt, darüber diskutiert und sie

insofern auch geprüft werde. Schließlich gebe es auch andere wichtige Belange - wie Wirtschaft, Gewerbe, Mittelstand, Bürgerinnen und Bürger -, über die in dem Zusammenhang noch ernsthaft beraten werden müsse. Ein gewisser gesetzlicher Rahmen sei nötig, und es gelte gleiches Recht für alle. Dann sollte man nicht bei dem einen etwas monieren und bei dem anderen nicht und auch alles erkennen, was zu monieren sei.

Er erinnere sich an einen Antrag der SPD-Fraktion aus der letzten Wahlperiode bezüglich einer Abmilderung der VOB, der dann aus wohl guten Gründen nie wieder aufgetaucht sei. Es sei auch viel über die Änderung des § 107 hinsichtlich der reinen gesetzlichen Materie diskutiert worden. Auch diesbezüglich sei es ruhiger geworden, und zwar aus guten gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Gründen. Deswegen habe man es bei den jetzigen Regelungen belassen.

Der Redner unterstreicht, daß es ihm insbesondere in der vorliegenden Zweiten Verordnung bezüglich des Abs. 2 darum gehe aufzuzeigen, daß es auf dem Wege des Modellversuchs darum gehe, 107 Abs. 1 ein wenig zu unterlaufen. Diese Befürchtung werde durch die Vorlage im Rat der Stadt Bielefeld unterstützt, die die Absicht widerspiegele, sich ein wenig von der VOB zu lösen. Dies dürfe nicht sein. Des weiteren sei er überzeugt, daß damit auch die wenigen Steuerungsmöglichkeiten, die der Rat noch habe, unterlaufen würden. Denn zusätzlich werde die Drittelparität eingeführt, was den Einfluß des Rates auf das Geschehen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservicebetrieb, Umweltbetrieb, Kulturbetrieb und Informatikbetrieb erheblich schmälern werde.

Aus den genannten Gründen kündige er für seine Fraktion an, § 1 Abs. 2 der Verordnung nicht zuzustimmen.

Walter Greverer (SPD) hebt ausdrücklich hervor, daß die Gemeinden in eigener Entscheidung die Drittelparität einführen. Dahinter stehe die Einsicht, daß zur Motivierung der Mitarbeiter auch ihre Beteiligung gehöre. Wenn dies in Form des Eigenbetriebs geschehe, müsse der Bielefelder Weg eingeschlagen werden. Wähle man die Form einer GmbH und regule in dem Gesellschaftsvertrag, daß ein Drittel Mitbestimmung stattfinde, benötige man dazu nicht die Aufsichtsbehörde und könne das auch so beschließen, wie es in vielen Städten und Gemeinden unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen üblich sei. Insofern begrüße seine Fraktion ausdrücklich, daß diese Möglichkeit im öffentlichen Bereich einrichtet werde, und sie stimme der Verordnung zu.

Heinz Wirtz (SPD) führt in Erwiderung zu Ausführungen des Herrn Leifert aus, er könne nicht feststellen, daß es ruhiger geworden sei in der Frage der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden. Landauf, landab gäre es in Nordrhein-Westfalen in ganz bestimmten Bereichen. Als Stichworte nenne er hier - darüber sollte in der CDU-Fraktion vielleicht einmal nachgedacht werden - die Frage der Liberalisierung im Energiemarkt und die Frage der Liberalisierung im Bereich des ÖPNV. Er glaube, daß man über kurz oder lang nicht umhinkommen werde, einmal darüber nachzudenken, ob § 107 unter diesen neuen Gesichtspunkten so beibehalten werden könne oder ob man nicht in diesem Bereich auch zu Veränderungen im Interesse der Kommunen und im Interesse der kommunalen Unternehmen kommen müsse.

MDgt Held (MLJ) merkt abschließend an, mit den Städten Bergisch Gladbach, Bielefeld und Lünen und mit den dortigen organisatorischen Modellen werde sicherlich bedeutendes Neulands betreten. Das gehe nicht mehr so ganz nebenbei. Darauf beziehe sich auch das, was Herr Groth eben angesprochen habe, inwieweit solche Veränderungen zurückgeholt werden könnten.

Der Tragweite sei sich das Ministerium für Inneres und Justiz durchaus bewußt. Die Fragen würden mit diesen Städten in einem engen Abstimmungsprozeß geklärt. Wenn aber die Städte schon bereit seien, ein solches Modell, das sich sehr stark am betriebswirtschaftlichen Organisationsablaufs orientiere und auch von vielen Beratern empfohlen werde, zu praktizieren, sei es in der Sache folgerichtig, ein solches auch mit Risiken behaftetes Unternehmen zu gründen. Hiermit werde eine neue Qualität der Organisationsform zugrundegelegt. Da dies machbar und auch sinnvoll sei, schlage die Landesregierung diesen Weg auch ein.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlufteil)

3 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pflegewohngeld (Pflegewohngeldänderungsverordnung)

Vorlage 12/2352

Stellvertretender Vorsitzender Winfried Schittges leitet ein, der Verordnungsentwurf bedürfe sowohl der Zustimmung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales als auch der Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik. Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe dieser Verordnung bereits am 11. November 1998 einstimmig zugestimmt habe.

Albert Leifert (CDU) merkt zu der Vorlage an, auf der einen Seite gebe es eine Mehrbelastung für die öffentlichen Haushalte durch die Änderung der Pflegewohngeldverordnung und auf der anderen Seite einen Entlastungseffekt in Höhe von 10,74 Millionen DM wegen Verwaltungserleichterung. Ihn habe es erstaunt, daß man dies bis auf zwei Stellen hinter dem Komma genau habe berechnen können, so daß die Entlastung für die kommunale Familie bei 1,74 Millionen DM liege. Sonst gebe es in ähnlichen Fällen immer unabsehbare Berechnungsschwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund dränge sich der Eindruck auf, daß diese Berechnung bewunderungswürdig, aber gleichwohl nicht so glaubwürdig sei.

Des weiteren hebt der Abgeordnete vor, aus der kommunalen Sicht habe die CDU bereits das Landespflegegesetz abgelehnt, weil es im Grunde genommen das Land der Verpflichtung auf Investitionsförderung in diesem Bereich enthebe. Nach Auffassung der CDU-Fraktion sollte

das Land weiter in der Pflicht bleiben. Deshalb werde sich seine Fraktion bei der Verordnung der Stimme enthalten.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlußteil)

4. a) Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3302 und 12/3550
Vorlage 12/2253

(Hinweis: In die Beratung sind die Änderungsanträge der Fraktionen einbezogen, die sich ebenso wie die Abstimmungsergebnisse in Vorlage 12/2485 wiederfinden.)

Der **Ausschuß** kommt vorab überein, eine grundsätzliche Debatte über das GFG ausführlich im Plenum zu führen.

Albert Leifert (CDU) merkt zu dem Gesetzentwurf und den vorliegenden Anträgen ausdrücklich an, daß die CDU-Fraktion bezüglich der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in Artikel 1 Ziffer 1 und den sich daraus als Folgewirkung ergebenden Ziffern zustimmt. Des weiteren stimme die CDU der Ziffer 8 und den daraus folgenden Änderungen ausdrücklich zu, lehne aber den Antrag insgesamt ab, weil man hinsichtlich der Verwendung der 120 Millionen DM - siehe entsprechenden Antrag der CDU-Fraktion - anderer Auffassung sei. Im übrigen merke er an, daß zu den 120 Millionen DM nichts in der Begründung erwähnt sei.

Jürgen Thulke (SPD) weist darauf hin, die 120 Millionen DM seien nach einer sehr intensiven Debatte in der SPD-Fraktion dem Finanzminister abgerungen worden. Sie seien dann Bestandteil der zweiten Ergänzungsvorlage geworden und somit Regierungsvorlage, so daß ein Teil von dem, was in einer Antragstellung hätte komplett dargestellt werden müssen, schon Bestandteil der Regierungsvorlage sei.

Des weiteren weist der Abgeordnete auf den Änderungsantrag zu dem neuen Artikel III des Gemeindefinanzierungsgesetz hin, der eine Änderung des § 27 Gemeindeordnung, der die Ausländerbeiräte insgesamt regelt, vorsehe, das Wahlalter der wahlberechtigten Ausländer auf 16 Jahre analog zum Wahlalter für wahlberechtigte Deutsche abzusenken. Von daher müsse auch der Titel des Gesetzes entsprechend geändert werden.

Ewald Groth (GRÜNE) begrüßt, daß die Ziffer 8 im entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgenommen worden sei, weil seit Jahren die Gemeinden, die Kinder im integrativen Unterricht beschulten, die sonst in der Sonderschule verblieben wären, zumindest in der fiktiven Bedarfszumessung einen Nachteil erlitten. Diesmal werde nach jahrelangen Bemühungen ein Ausgleich dafür geschaffen. Für die Zukunft sehe er aber auch keine andere Möglichkeit, weil die geringe Zahl dieser Schülerinnen und Schüler den Durchschnitt nicht weiter beeinflussen werde, man aber auch nicht davon ausgehen könne, daß für solch eine geringe Zahl ein eigener Schüleransatz gefunden werden könne. Er hoffe, daß in den kommenden Jahren ein Ausgleich dieser besonderen Belastungen in ähnlicher Weise gefunden werde.

Schließlich bittet der Abgeordnete die CDU-Fraktion um einen entsprechenden Deckungsvorschlag zu ihrem Antrag.

Albert Leifert (CDU) nimmt dem Abgeordneten die Sorge einer fehlenden Deckung seitens der CDU-Fraktion, die im Haushalts- und Finanzausschuß für alle Anträge, die den Haushalt mehr- beziehungsweise minderbelasten, entsprechende Vorschläge insgesamt unterbreiten werde. Der Haushalt sei ein Gesamtwerk quer durch alle Einzelpläne und das Gemeindefinanzierungsgesetz.

Zur integrativen Betreuung behinderter Kinder in den Schulen führt er aus, da Herr Groth sich nun doch diesbezüglich so gelobt habe, wolle er dessen Ausführungen ins richtige Licht stellen. Die CDU begrüße zwar die 500 DM pro Schüler an die Städte und Gemeinden, doch dies sei nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes sei über diese Frage lang und breit und kontrovers debattiert worden, weil nämlich alle anderen Kollegen außer Herrn Groth und seine Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN der Meinung seien, daß dieser Betrag nur der Tropfen auf den heißen Stein sein könne, der zwar willkommen sei, aber nicht ausreiche, um das zusätzliche therapeutische und sozialpädagogische Fachpersonal auch zu bezahlen. Gleichwohl trage die CDU-Fraktion diesen Punkt mit.

Artikel III werde man natürlich nicht zustimmen, weil die CDU es für falsch halte, das Wahlalter vom Geschäftsfähigkeitsalter sowohl für die Deutschen als auch für die Ausländer zu trennen.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlussteil; die einzelnen Abstimmungen über die Änderungsanträge können der Vorlage 12/2485 entnommen werden.)

4. b) Haushaltssicherungsgesetz 1999

(Hinweis: In die Beratung sind die Änderungsanträge der Fraktionen einbezogen, die sich ebenso wie die Abstimmungsergebnisse in Vorlage 12/2468 wiederfinden.)

Albert Leifert (CDU) meint, das Haushaltssicherungsgesetz, insbesondere Unterhaltsvor-schußgesetz, belaste die Kommunen. Daher habe seine Fraktion den Antrag gestellt, es bei der bewährten Aufteilung zwischen Bund und Land zu belassen und nicht mit der Hälfte des Landesanteils die Kommunen in ihrer ohnehin schon finanziell schwierigen Lage zusätzlich zu belasten.

Ewald Groth (GRÜNE) lehnt für die Koalitionsfraktionen den zwar charmanten, aber nicht gedeckten Vorschlag der CDU-Fraktion ab.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlußteil; die einzelnen Abstimmungen über die Änderungsanträge können der Vorlage 12/2468 entnommen werden.)

5 Rückforderungsbescheide nach der Umwidmung von Übergangsheimen für Aussiedler

(siehe Anlage 2)

Hierzu berichtet **LMR Baumann (MASSKS)**:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich den hier zur Diskussion anstehenden Einzelfall kurz in die Gesamtproblematik einordne.

Ihnen ist bekannt, daß die den Gemeinden zugewiesenen Spätaussiedler einen Anspruch auf vorläufige Unterbringung in einem Übergangsheim haben, wenn eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist. Die mit der Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden. Das Land hat allerdings in der Vergangenheit Investitionszuschüsse geleistet.

Zur Zeit leistet das Land Erstattungen, die durch das Gesetz zur Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 pauschaliert sind. Das sind pro Person 390 DM im Vierteljahr. Das Land zahlt also nicht für bereitgehaltene Plätze, sondern nur für die darin untergebrachten Spätaussiedler. Die hohen Kapazitäten in den Gemeinden müssen bei heute 28 400 untergebrachten Spätaussiedlern nicht mehr vorgehalten

werden. Man muß sich vor Augen halten, wir hatten vor etwa 5 Jahren etwa 130 000 Unterbringungsplätze, die nahezu voll ausgelastet waren. Wir haben heute bereits 50 000 Plätze abgebaut, das heißt, es existieren noch 80 000 Plätze. Aber auch diese 80 000 Plätze sind nicht ausgelastet. Wir haben zur Zeit in diesen Übergangsheimen 28 400 Spätaussiedler.

Wegen dieses Rückgangs haben wir in Abstimmung mit dem Finanzministerium durch Erlasse von August 1994 und November 1994 Verfahren zur Aufgabe und Umwandlung von Übergangsheimen vereinbart. Danach sollen Gemeinden durch Befreiung von der Rückzahlungspflicht bereits gewährter Landeszuwendungen begünstigt werden, wenn einmal eine soziale Anschlußnutzung gegeben ist und diese anderweitig aus Landesmitteln investitionsförderungsfähig wäre und wenn zum anderen die vorgesehene Zweckbindungsfrist nicht dem festgestellten schlechten Zustand des Übergangsheimes entspricht. Hierbei kann die Zweckbindungsfrist auf Antrag der Gemeinde bis auf 5 Jahre verkürzt werden.

Nun zu dem konkreten Fall: Die Herrichtung und die Erstausrüstung des Übergangsheim Amselweg der Stadt Höxter wurde für die Unterbringung der Aussiedler 1990 aus Landesmitteln in Höhe von 138 000 DM mit einer Zweckbindungsfrist von 15 Jahren gefördert. Nach der Entwidmung ab Januar 1995 wurde das Objekt zunächst seitens der Stadt für die Nutzung durch Vereine als Haus des Gastes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ab November 1995 erfolgte eine Nutzungsänderung, wobei ca. 337 Quadratmeter der Gesamtnutzungsfläche des Gebäudes von 595 Quadratmetern für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung gestellt wurden. Die Bezirksregierung Detmold fordert nunmehr mit Änderungsbescheid anteilig den Investitionskostenzuschuß zurück; denn die Bewilligungsbehörde hat gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind. Die im Zuwendungsbescheid geforderte 15jährige Zweckbindungsfrist war in dem hier diskutierten Fall noch nicht abgelaufen, als die Stadt Höxter die Umwidmung des Übergangsheimes beantragte. Im Widerspruchsverfahren hat die Bezirksregierung dann zugunsten der Stadt Höxter die Rückforderungssumme von 78 000 DM auf 37 000 DM reduziert. Damit hat die Bezirksregierung von ihrem Ermessen im Interesse der Stadt Höxter bereits Gebrauch gemacht. Den restlichen Rückforderungsanspruch begründet sie ausschließlich mit der anteiligen Nutzung als Haus des Gastes. Diese Form der Anschlußnutzung ist als neue Zweckbestimmung nicht sozial gleichwertig im Sinne der Förderrichtlinien für Übergangsheime für Spätaussiedler. Eine andere Entscheidung ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Finanzministeriums gemäß § 144 LHO nicht zulässig.

Das Finanzministerium hat in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen auf der Rückforderung nicht zweckentsprechend genutzter Zuwendungen bestanden, es sei denn, die Kommune konnte das nicht mehr genutzte Übergangsheim als Wohnheim für Behinderte oder für Feuerwehreinrichtungen, als Polizeiwache, als Ausbildungsstätte für die Lehrerausbildung oder ähnlich sozial gleichwertige investitionsförderungsfähige Anschlußnutzung betreiben.

6 Tätigkeit des Oberstadtdirektors a. D. Lothar Ruschmeier bei der Esch-Oppenheim-Holding

StS Riotte (MIJ) berichtet:

Die Kommunalaufsicht pflegt - und dazu ist sie berechtigt - das Opportunitätsprinzip, und bemüht sich darum, das Opportunitätsprinzip auch im Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung anzuwenden. Bei einem Sachverhalt, dessen Adressat in erster Linie ein Rat ist, und zwar nicht irgendein beliebiger Rat, sondern der größte Rat in der größten Stadt des Landes, und bei dem der Stadtrat nicht nur in seiner Gesamtheit, sondern auch keines seiner Mitglieder bisher Anlaß gesehen hat, sich mit diesem Sachverhalt zu befassen, meinen wir, daß es der Respekt vor der Kommunalverwaltung gebietet zu sagen: Dann ist das auch kein Thema für das Land.

Richard Blömer (CDU) vermag die Antwort des Staatssekretärs nicht nachzuvollziehen, da es sich hierbei um einen Tatbestand handele, dem auch aus Sicht der Kommunalaufsicht nachzugehen sei. Es dürfte bekannt sein, daß der ehemalige Oberstadtdirektor Ruschmeier in ein Unternehmen übergewechselt sei, das durch den Oberstadtdirektor während seiner Amtszeit in Köln in ganz erheblichen Maße "ins Geschäft" gebracht worden sei. Das betreffe unter anderem die Mantelbebauung bei der Sportarena, ein neues Bezirksrathaus in Köln-Nippes und auch die gegenwärtigen Planungen für ein neues Medienzentrum in Köln-Ossendorf. Es zeige sich bereits heute, daß offensichtlich die Kenntnisse des ehemaligen Oberstadtdirektors bezüglich der Esch-Oppenheim-Holding dazu geführt hätten, daß erhebliche Ausweitungen des Bebauungsplans, etwa eine Ausweitung von Einzelhandelsflächen vorgenommen werden sollten.

Der Rat der Stadt Köln werde mit Mehrheit von CDU und GRÜNEN ein Gutachten in Auftrag geben, das klären solle, ob Herr Ruschmeier im Rat nicht einen Antrag auf Genehmigung dieser zukünftigen Aufgaben hätte stellen müssen. Es gebe dann auch eine fünfjährige Frist, in der dann auch entschieden werden könne, und der Rat werde sich dieses Entscheidungsrecht vorbehalten.

Die Frage sei - deshalb befriedige die Antwort der Landesregierung nicht -, ob es nicht doch Aufgabe der Kommunalaufsicht gewesen wäre, letztendlich auch disziplinarrechtliche Konsequenzen, die sich aus einem solchen Verhalten ergeben könnten, zu überprüfen. Dies sei nicht geschehen. Es scheine offensichtlich so zu sein, daß der lange Arm von Herrn Ruschmeier auch in die Landesregierung hineinreiche und er von Düsseldorf aus geschützt werde. In diesem Fall sei wohl ein wenig liberaler als in anderen Fällen vorgegangen worden. Dies betreffe insbesondere den Regierungspräsidenten Köln; dessen Zitate bekannt seien und der möglicherweise vom Ministerium für Inneres und Justiz angehalten worden sei, die Angelegenheit etwas offener und liberaler zu handhaben.

Ewald Groth (GRÜNE) sieht keinen Anlaß zur Kritik bezüglich der Antwort der Landesregierung Drucksache 12/3450 auf die Kleine Frage 1125 des Abgeordneten Richard Blömer

und anderen. Sie sei ausreichend. Der hier geschilderte Fall betreffe die kommunale Selbstverwaltung, und er heiße es gut, wenn insofern CDU und GRÜNE zusammen versuchten, die Angelegenheit aufzuklären. Es könne nicht angehen, die vielen Menschen im Land, die als Hauptgemeindebeamte irgendwann in eine andere Tätigkeit träten, zu diffamieren, weil vorher vielleicht schon öffentlich geworden sei, daß sie eine andere Beschäftigung aufnehmen würden, und "Filz" zu unterstellen.

Dieser Ausschuß sei nicht dazu berufen, diese Dinge zu klären und sich als Richter aufzuspielen. Er empfehle daher dringend, diese Klärung in Köln herbeizuführen. - Dem pflichtet **Jürgen Thulke (SPD)** für seine Fraktion bei.

Albert Leifert (CDU) meint, daß die Stadt, zumal auch noch die größte in NRW, viele Dinge in eigener Angelegenheit und in eigener Vollmacht erledigen sollte, sei selbstverständlich. Aber das vom Staatssekretär angeführte Opportunitätsprinzip sei ja nicht nach Gutsherrenart, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen. Und wenn wie in diesem Fall ein ernstzunehmender Fall bezüglich des Beamtenrechts zur Diskussion stehe und der Staatssekretär das Opportunitätsprinzip anführe mit der Begründung, es handele sich hierbei um die größte Stadt des Landes, und zudem auf die Untätigkeit des Rates hinweise, sei zu fragen, ob es denn noch andere Gründe für die Entscheidung gebe, das Opportunitätsprinzip so auszulegen wie geschehen, nämlich in diesem Fall nichts zu unternehmen.

StS Riotte (MIJ) erklärt, andere Gründe habe er nicht, aber mit seinem Hinweis auf die größte Stadt des Landes habe er darauf hinweisen wollen, daß bei vergleichbarem Sachverhalt in einer kleinen Stadt etwa 20 Ratsmitglieder die Möglichkeit gehabt hätten, sich der Sache anzunehmen, während in Köln 91 Ratsmitgliedern der Sachverhalt bekannt gewesen sei und von denen nicht ein einziger einen Anlaß gesehen habe, das Thema im Rat anzupacken. Vor diesem Hintergrund solle dann die Oberste Kommunalaufsicht die erste sein, die sich des Themas annehme? Insofern bitte er aus der Sicht des Ministeriums für Inneres und Justiz um Verständnis für die Haltung der Kommunalaufsicht, daß in diesem Fall der örtlichen Instanz das Gesetz des Handelns obliege.

Albert Leifert (CDU) bittet die Landesregierung sich vorzustellen, wie die Kommunalaufsicht reagieren würde, wenn der gesamte Rat sich einig wäre, das Beamtenrecht nicht zu beachten. Er halte es beim Vorkommen solcher Angelegenheiten für schlimmer, wenn dies in der größten Stadt des Landes vorkomme, da ungute Beispiele gerade aus großen Städten in das Land hineinwirkten, als wenn sie aus irgendeiner kleinen Gemeinde kämen.

Richard Blömer (CDU) möchte vor dem Hintergrund der Aussage des Staatssekretärs, bei entsprechendem Vorgehen des Rates könnten die Dinge möglicherweise anders zu sehen sein, wissen, wie er die Aussage des Regierungspräsidenten in Köln beurteile, der geäußert habe, er werde bei einem entsprechenden Beschluß des Rates diesen nicht akzeptieren und anhalten, da er die Vorgänge anders sehe.

StS Riotte (MIJ) entgegnet, ein Bericht der Bezirksregierung zu den Äußerungen des Regierungspräsidenten Köln liege ihm nicht vor. Nach seiner Kenntnis sei dieser kommunalaufsichtlich aus ähnlichen Gründen, wie er, Riotte, sie hier geschildert habe, nicht tätig geworden.

Wenn der Rat Anlaß sehen würde, sich mit der Geschichte zu befassen, werde sich für die Kommunalaufsicht, aber nicht in erster Linie für die oberste Kommunalaufsicht, sondern für die Bezirksregierung, die Frage stellen, ob sie sich mit diesem Thema befasse. Dann erst wäre es Anlaß für die oberste Kommunalaufsicht, sich dem Thema zuzuwenden. Im übrigen müsse berücksichtigt werden, daß trotz Kleiner Anfrage und der Antwort der Landesregierung darauf bereits 9 Monate, seit man von dem Sachverhalt wisse, ins Land gegangen seien, ohne daß sich der Rat mit dem Thema befaßt habe, der erster Adressat für diese Angelegenheit sei.

Tagesordnungspunkt 7 - Kinder- und Jugendkriminalität, Herausforderung für Staat und Gesellschaft - und Tagesordnungspunkt 8 - Gesetz über Kosten der Fleisch- und Geflügel-fleischhygiene - siehe Beschlußteil.

9 Verschiedenes

Ewald Groth (GRÜNE) möchte wissen, ob im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 2 noch Anträge beim Innenministerium vorlägen, die noch nicht abgearbeitet seien. - **MDgt Held (MIJ)** antwortet, Anträge lägen noch vor, aber keine, die entscheidungsreif seien. Alle entscheidungsreifen Anträge seien abgearbeitet.

gez. Winfried Schittges

Stellv. Vorsitzender

2 Anlagen

05.02.1999/22.02.1999

430



Ewald Groth MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Anlage 1 zu APr12/1075

Ewald Groth, MdL
Kommunalpolitischer Sprecher
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Telefon 0211/884-2286
Telefax 0211/884-3513
E-Mail: Ewald.Groth@landtag.nrw.de

Mitarbeiter: André Zöhren

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Friedrich Hofmann MdL

im Hause

17. November 1998

Aktuelle Viertelstunde im Ausschuß für Kommunalpolitik am 25. November 1998

Sehr geehrter Herr Hofmann,

im Namen meiner Fraktion beantrage ich für die nächste Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25. November 1998 eine Aktuelle Viertelstunde mit dem Titel:

"§ 5 Gemeindeordnung einhalten"

Die Landesregierung wird um einen Bericht gebeten.

Aus verschiedenen Kommunen im Land wird von Versuchen berichtet, mit Hilfe des *Kommunalisierungsmodellgesetzes* die Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Einstellung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zu umgehen. Dabei soll i.d.R. eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt werden.

Uns sind zur Zeit Fälle aus Mechernich, Möhneseesee und Mettmann bekannt. Die Landesregierung wird gebeten zu berichten, was sie unternommen hat bzw. noch unternommen wird, die Einhaltung des §5 Gemeindeordnung in diesen Fällen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Leifert MdL

Landtag NRW Albert Leifert MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Friedrich Hofmann
Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik

im Hause

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Tel. 0211- 884-2769/2127
Fax 0211-884-3315

Stadt Drensteinfurt,
Landsbergpl.7; Postf. 1110
48309 Drensteinfurt
Tel.02508-995143; Fax.02508-995166

Wahlkreisbüro Warendorf
Stiftsbleiche 6, Postf. 2182
4410 Warendorf
Tel. 02581-946440; Fax.02581-45387

Düsseldorf, 6. November 1998

Sehr geehrter Herr Kollege Hofmann,

im Namen meiner Fraktion bitte ich um die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die nächste reguläre Sitzung des kommunalpolitischen Ausschusses unter dem Thema "Rückforderungsbescheide nach der Umwidmung von Übergangsheimen für Aussiedler".

Ich bitte dabei um einen Bericht der Landesregierung und verbinde damit die weitere Bitte, auf einen konkreten Fall in der Stadt Höxter einzugehen. Aufgrund hoher Zuweisungen von Aussiedlern durch das Land in den Jahren 1989 und 1990 war diese gezwungen, eine ehemalige Schule mit einem Gesamtaufwand von 210.000 DM her- und einzurichten. Das Land hatte hierzu zunächst eine Zuwendung in Höhe von rund 138.000 DM gewährt. Auf Grund rückläufiger Aussiedlerzuweisungen wurde die Stadt 1994 von der Bezirksregierung Detmold angewiesen, die kostspieligen Überkapazitäten in Übergangsheimen für Aussiedler abzubauen. Dementsprechend ist das erwähnte Heim mit Verfügung der Bezirksregierung vom 26.1.1995 rückwirkend zum 31.12.1994 entwidmet worden.

Am 8.2.1996 hat die Bezirksregierung zunächst einen Zuwendungsbetrag von rund 78.000 DM, später ermäßigt auf 37.491,60 DM zurückgefordert; da die Zweckbindungsfrist für die Errichtung des Übergangsheimes 15 Jahre betragen hätte. Die Stadt hat gegen diese Bescheide Widerspruch eingelegt und beruft sich dabei auf den Grundsatz der nicht mehr vorhandenen Bereicherung, zumal der weitere Umbau des Hauses mit dem Ziel, dieses wieder seinem alten Zweck als Schulgebäude zuzuführen, mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen für die Stadt verbunden war.

In ihrem Bericht möge die Landesregierung darlegen, ob es weitere Fälle dieser Art im Lande gebe und ob die Förderrichtlinien nicht schon im Hinblick darauf, daß die betroffenen Kommunen ja nichts anderes als eine staatliche Aufgabe erfüllen, eine Überarbeitung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Albert Leifert', written in dark ink.

Albert Leifert